

Amtsblatt für die Gemeinde Emstek

Online gestellt und somit verkündet in Emstek am **25.10.2024**

2. Jahrgang
Nr. 030 / 2024

Bekanntmachung

In seiner Sitzung am 23.10.2024 hat der Rat die Änderung folgender Satzungen und Verordnungen beschlossen:

- Hauptsatzung der Gemeinde Emstek
 - Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss sowie Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Emstek i.d.F. der 7. Änderungssatzung vom 23.10.2024
 - Wahlordnung für das Jugendparlament der Gemeinde Emstek
-

Hauptsatzung der Gemeinde Emstek



Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 23.10.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Emstek" und besteht aus den Ortsteilen Emstek, Drantum, Garthe, Bühren, Halen, Höltinghausen, Hoheging und Schneiderkrug.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Emstek zeigt auf rotem Schild eine Burg in Silber mit blauem Spitzdach und goldener Kugel. Rechts und links des Gebäudes zwei stilisierte Bäume (Hagedorn und Linde) in Gold. Vor dem Schlussbogen des Burgtores an einer Schnur eine ornamentierte Kapsel (Desum-Knöp) in Gold.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Emstek“.

§ 3 - Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000. Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 - Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5 - Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 - Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der

Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 7 - Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Emstek zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Emstek werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.emstek.de im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Emstek verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im elektronischen Amtsblatt und auf die Internetadresse wird in der Münsterländischen Tageszeitung (MT) nachrichtlich, ohne

Rechtswirkung hingewiesen. Im Einzelfall können Verkündungen oder Bekanntmachungen ohne Rechtswirkung auch ganz oder teilweise in den vorstehend genannten Tageszeitungen veröffentlicht werden.

(2) Abs. 1 gilt gleichermaßen für ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen, insbesondere für Bekanntmachungen, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Angelegenheit auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung).

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Angelegenheiten in groben Zügen beschrieben wird.

(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Emstek im Eingangsbereich des Rathauses vorgenommen. Die Dauer des Aushangs im amtlichen Bekanntmachungskasten beträgt mindestens eine Woche.

§ 9 - Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 - Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Emstek vom 15.03.2023 außer Kraft.

Emstek, den 23.10.2024



Michael Fischer (Bürgermeister)

Satzung

über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag sowie Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Emstek

i.d.F. der 7. Änderungssatzung vom 23.10.2024



Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) bzw. aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 24.10.2007/02.03.2011/25.10.2011/13.03.2012/08.03.2017/13.06.2018/20.03.2019/23.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Ratsmitglieder zur Wahrnehmung ihres Mandates sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausschlages sowie Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes.

Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

§ 2 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Arbeitskreissitzungen und alle weiteren Gremiensitzungen, in die diese durch Ratsbeschluss für die Gemeinde Emstek entsandt sind (keine repräsentativen Veranstaltungen). Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten nach § 6.
2. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist ein Ratsmitglied länger als zwei Monate gehindert, an den Sitzungen teilzunehmen, ruht während dieser Zeit der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

Ruht das Mandat, so werden keine Entschädigungen gezahlt.

§ 2a - Auslagenersatz für die Beteiligung am Ratsinformationssystem

1. Die Ratsmitglieder, die sich im Rahmen an der digitalen Ratsarbeit beteiligen, erhalten als pauschale Nutzungsentschädigung für die Mitnutzung des privaten Internet-Anschlusses einen zusätzlichen monatlichen Auslagenersatz.
2. Die Ratsmitglieder, die für die Wahrnehmung der Mandatstätigkeit ihren privaten Computer nutzen, erhalten als pauschale Nutzungsentschädigung für die Mitnutzung einen zusätzlichen monatlichen Auslagenersatz.

§ 3 - Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld.
2. Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4 - Aufwandsentschädigungen für besondere Mandatsträger

1. Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen monatlich gewährt:
 - a) an die stellvertretenden Bürgermeister
 - b) an den/die Fraktionsvorsitzende(n)
2. Übt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen aus, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

3. Wenn einer der in Abs. 1 genannten Mandatsträger länger als zwei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, erhält der die Geschäfte führende Vertreter für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung. Während dieses Zeitraumes ruht der Anspruch des Vertretenden auf Zahlung der eigenen Aufwandsentschädigung.

§ 5 - Verdienstausschlag für Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Abgeordnete erhalten den entstandenen und nachgewiesenen bzw. bei Selbständigen den glaubhaft gemachten Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde erstattet. Auf Antrag erfolgt die Auszahlung an den Arbeitgeber.
2. Zur Wahrnehmung Ihres Mandates haben Abgeordnete auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für die Kinderbetreuung. Der Höchstbetrag wird auf 10,00 € je Stunde festgesetzt.
3. Entschädigungen nach § 5 werden grundsätzlich nur für Stunden, die innerhalb der üblichen Tagesarbeitszeiten liegen, gewährt. Diese wird auf die Zeit von montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr einschließlich Wegezeit festgesetzt. Es gilt ein Höchstbetrag für 8 Stunden täglich. Die Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr gewährt.

§ 6 - Reisekosten

1. Für Reisen außerhalb der Gemeinde Emstek, die in Ausübung des Mandates bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde notwendig waren und von der Gemeinde genehmigt worden sind, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) nach den für den Bürgermeister geltenden Reisekostensätzen gewährt.
2. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

§ 7- Auslagen

Für die Gemeinde Emstek ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer nach gewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Auslagen sind alle notwendigen baren Ausgaben, die dem Mandatsträger unmittelbar aus der Wahrnehmung seines Mandates erwachsen.

§ 8 - Bezirksvorsteher

1. Die Bezirksvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) Grundbetrag je Bauerschaft
 - b) je Betrieb lt. Bodennutzungserhebung
 - c) je Betrieb lt. Viehzählung
2. Mit der Entschädigung nach Abs. 1 ist zugleich ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen, auch Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren und der Verdienstausschlag abgegolten.

§ 9 - Gleichstellungsbeauftragte

1. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen sowie den Verdienstausschlag.
3. Für die vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen werden Fahrt- und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.

§ 10 - Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr

1. Folgende Ehrenbeamte und sonstige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) Gemeindebrandmeister
 - b) stellv. Gemeindebrandmeister
 - c) Gerätewart

- d) Atemschutzgerätewart
 - e) Schriftführer
 - f) Pressewart
 - g) Sicherheitsbeauftragter
 - h) Einsatzberichtsmanagement
2. Ist einer der in Abs. 1 genannten Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
 3. Mit der nach Abs. 1 und 2 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter oder sonstiger Funktionsträger verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) sowie der Verdienstaufschlag abgegolten.
 4. Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an einer Landesfeuerwehrschule und bei vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Emstek Entschädigungszahlungen entsprechend § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG). Selbstständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 €/Stunde erstattet.
Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Nachweis über den Verdienstaufschlag beibringen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je Stunde.
 5. Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Emstek die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehreinsatzes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung, die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 €/Stunde erstattet.
 6. Die Entschädigungen werden in der Zeit von montags bis freitags zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr und für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche gewährt.
 7. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Emstek erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen eine Aufwandsentschädigung pro Tag.
 8. Bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde, die vom Bürgermeister genehmigt wurden, werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte in der Feuerwehr Reisekosten erstattet. An- und Abfahrtszeiten sind der Berechnung hinzuzurechnen.

§ 10a - Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer und Hilfskräfte bei Wahlen

1. Die Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer beträgt 35,00 € je Wahltag. Treten gesetzliche Regelungen in Kraft, die zur Zahlung eines höheren Betrags verpflichten, ist entsprechend der jeweiligen Regelungen zu verfahren.
2. Hilfskräfte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Wahltag.
3. Mit der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zugleich ein Anspruch auf Ersatz von Fahrt- und Reisekosten und sonstigen weiteren Auslagen abgegolten.

§ 11 - Entschädigungen

		Betrag
Ratsmitglieder	mtl. Aufwandsentschädigung	90,00 €
Ratsmitglieder	Sitzungsgeld	35,00 €
Ratsmitglieder	mtl. Fahrtkosten*	2,50 - 12,50 €
Ratsmitglieder	mtl. Auslagenersatz privater Internet-Anschluss	10,00 €
Ratsmitglieder	mtl. Auslagenersatz Nutzung priv. Computer	8,00 €

sonstige Ausschussmitglieder	Sitzungsgeld	25,00 €
Arbeitskreismitglieder Veranstaltungen und kulturelles Leben	Sitzungsgeld	25,00 €
Ratsmitglieder / sonst. Ausschussmitgl.	Verdienstaufschlag /Stunde (max.)	15,00 €
je stv. Bürgermeister/in	mtl. Aufwandsentschädigung	130,00 €
je stv. Bürgermeister/in	mtl. Fahrtkosten	70,00 €
Beigeordnete	mtl. Aufwandsentschädigung	30,00 €
Beigeordnete	mtl. Fahrtkosten (2-fache der Ratsmitglieder)	5,00 - 25,00 €
Ratsvorsitzende/r	mtl. Aufwandsentschädigung	20,00 €
Ratsvorsitzende/r	mtl. Fahrtkosten (1,5-fache der Ratsmitglieder)	3,75 - 18,75 €
Fraktionsvorsitzende/r	mtl. Aufwandsentschädigung	50,00 €
Fraktionsvorsitzende/r	mtl. Aufwandsentschädigung je Mitglied	4,00 €
Fraktionsvorsitzende/r	mtl. Fahrtkosten (2,5-fache der Ratsmitglieder)	6,25 - 31,25 €
Fraktion	jährl. Aufwandsentschädigung je Mitglied	70,00 €
Bezirksvorsteher	jährl. Aufwandsentschädigung	105,00 €
Bezirksvorsteher	je Betrieb lt. Bodennutzungserh.	10,00 €
Bezirksvorsteher	je Betrieb lt. Viehzählung	5,00 €
Gleichstellungsbeauftragte	mtl. Aufwandsentschädigung	130,00 €
Gemeindebrandmeister	mtl. Aufwandsentschädigung	180,00 €
stv. Gemeindebrandmeister	mtl. Aufwandsentschädigung	120,00 €
Gerätewart	mtl. Aufwandsentschädigung	150,00 €
stv. Gerätewart	mtl. Aufwandsentschädigung	90,00 €
Atemschutzgerätewart	mtl. Aufwandsentschädigung	40,00 €
Schriftführer	mtl. Aufwandsentschädigung	40,00 €
Pressewart	mtl. Aufwandsentschädigung	40,00 €
Sicherheitsbeauftragter	mtl. Aufwandsentschädigung	40,00 €
Einsatzberichtsmanagement	mtl. Aufwandsentschädigung	40,00 €
Feuerwehrmitglieder	Aufwandsentsch. für Lehrgänge /Tag	50,00 €
Wahlhelfer	Aufwandsentschädigung je Wahltag	35,00 €
Hilfskräfte bei Wahlen	Aufwandsentschädigung je Wahltag	25,00 €

*Fahrtkosten		
Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort innerhalb der Gemeinde Emstek (einfache Entfernung)		
	bis 2 km	2,50 €
	bis 4 km	5,00 €
	bis 6 km	7,50 €
	bis 8 km	10,00 €
	bis 10 km	12,50 €

§ 12 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung geltenden Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emstek, den

24.10.2007/02.03.2011/25.10.2011/13.03.2012/09.03.2017/10.10.2018/27.03.2019/23.10.2024

Gemeinde Emstek
Der Bürgermeister



Michael Fischer

Wahlordnung

für das Jugendparlament der Gemeinde Emstek

§ 1 Allgemeines

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendparlaments der Gemeinde Emstek.
2. Die Wahl des Jugendparlaments findet alle zwei Jahre statt.
3. Die Wahl wird als Online-Wahl innerhalb einer Wahlwoche durchgeführt.
4. Zu wählen sind 11 Jugendparlamentarier/innen.
5. Bekanntmachungen zur Wahl erfolgen auf der Homepage der Gemeinde Emstek.

§ 2 Wahlgrundsätze

1. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Jede/r Wähler/in hat 3 Stimmen.

§ 3 Wahlwoche und Wahlzeitraum

1. Neuwahlen sollen alle 2 Jahre erfolgen. Bis zu einer erfolgten Neuwahl bleibt das Jugendparlament in seiner bisherigen Besetzung kommissarisch im Amt.
2. Die Wahl wird als Wahlwoche durchgeführt, beginnend an einem Montag um 8:00 Uhr und endend am Sonntag um 18:00 Uhr.
3. Der/Die Bürgermeister/in macht den Wahlzeitraum spätestens am 60. Tag vor Beginn der Wahlwoche bekannt. Dies kann mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbunden werden.

§ 4 Durchführung der Wahl

1. Das gesamte Gemeindegebiet bildet einen Wahlbezirk.
2. Die Wahl findet ausschließlich als internetbasierte elektronische Wahl („Online-Wahl“) statt. Die Teilnahme an der Wahl erfolgt mit handelsüblichen internetfähigen Endgeräten. Zusätzlich wird im Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlzeitraum ein Endgerät für einen kostenlosen Internetzugang zum Online-Wahlportal bereitgehalten.
3. Der Pfad zu der Internetseite, auf welcher die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können, wird gemeinsam mit einer Zugangskennung ausgegeben. Um die Online-Wahl durchzuführen, benötigt der/die Wähler/in die ausgehändigte Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.

§ 5 Wahlorgane

1. Wahlorgane sind:
 - a. die Wahlleitung

b. der Wahlausschuss

2. Der/Die Betreuer/in des Jugendparlaments ist die Wahlleitung für die Jugendparlamentswahl.
3. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
4. Der Wahlausschuss setzt sich aus der Wahlleitung und zwei weiteren, von diesen hierfür zu berufenden Mitgliedern zusammen. Es soll sich hierbei um ein nicht kandidierendes Mitglied des bestehenden Jugendparlaments und einem/r Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung handeln. Der Wahlausschuss kommt bei Bedarf zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich.
5. Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge, ruft nach Ablauf des Wahlzeitraums eine elektronische Auswertung des Wahlergebnisses ab und beschließt über das Wahlergebnis. Er fasst seine Beschlüsse in öffentlicher Sitzung.

§ 6 Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Das aktive Wahlrecht (Recht zu wählen) haben alle Jugendlichen, die am ersten Tag der Wahlwoche das 14., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Emstek haben und nicht gem. § 48 Abs. 2 des NKomVG analog von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
2. Das passive Wahlrecht (Recht zu kandidieren) haben alle unter Nr. 1 genannten Jugendlichen, die am ersten Tag der Wahlwoche seit mind. 3 Monaten in Emstek ihren ersten Wohnsitz haben.

§ 7 Kandidatensuche, Wahlvorschläge und Zulassung der Kandidaten

1. Potentielle Kandidat/innen werden z.B. über Flyer, entsprechende Zeitungartikel, in Schulen und über die kommunale Homepage auf die Jugendparlamentswahl aufmerksam gemacht.
2. Wahlvorschläge können von Wahlbewerber/innen (Kandidat/innen) ausschließlich online und nur für sich selbst eingereicht werden. Die Benennung Dritter ist nicht möglich. Als Wahlbewerber/in kann jede/r passiv Wahlberechtigte auftreten.
3. Wahlvorschläge können bis zum 30. Tag vor Beginn der Wahlwoche eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge.
4. Wurden weniger als 11 zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht, kann der Wahlausschuss die Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beschließen. Die Wahlleitung macht dies unverzüglich und unter Angabe der Frist und der Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge bekannt. Nach Ablauf der Fristverlängerung prüft der Wahlausschuss unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge, beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge.
5. Liegen auch nach Ablauf der Fristverlängerung nach Abs. 4 immer noch weniger als 11 zulassungsfähige Wahlvorschläge vor, findet die Wahl mit den vorhandenen zulassungsfähigen Wahlvorschlägen statt, es sei denn, es liegen weniger als 8 zulassungsfähige Wahlvorschläge vor. Dann findet die Wahl nicht im bekanntgegebenen Zeitraum statt, sondern der Wahlausschuss setzt einen neuen Wahltermin fest. Der/Die Bürgermeister/in gibt diese Terminverschiebung bekannt. Liegen auch für diesen neu festgesetzten

Wahltermin erneut weniger als 8 zulassungsfähige Wahlvorschläge vor, so beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Emstek über die weitere Vorgehensweise.

6. Aus den Wahlvorschlägen wird eine in alphabetischer Reihenfolge geführte Kandidatenliste erstellt. Diese Reihenfolge wird im Portal zur Online-Wahl fortgeführt. Auf der Liste werden die zur Wahl stehenden Personen mit Familienname, Vornamen, Geburtsjahr, Tätigkeit, Wohnanschrift und dem Grund warum sie kandidieren angegeben.

7. Die Wahlleitung informiert die Kandidat/innen schriftlich über ihre Zulassung bzw. über die Zurückweisung ihres Wahlvorschlags.

8. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 21. Tag vor Beginn der Wahlwoche durch die Wahlleitung bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss für jede/n Kandidat/in den Familiennamen, die Vornamen und das Geburtsjahr enthalten.

§ 8 Wählerverzeichnis, Benachrichtigung der Wahlberechtigten

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis führt die Wahlleitung. Auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie die Berichtigung des Wählerverzeichnisses finden die Vorschriften des NKWG entsprechend Anwendung.

2. Spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahlwoche benachrichtigt die Wahlleitung alle im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte über die bevorstehende Jugendparlamentwahl. Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenen Umschlag.

3. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten

- a. den Familiennamen, den Vornamen und den Wohnanschrift des/der Wahlberechtigten,
- b. den Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl,
- c. die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl,
- d. die Angabe darüber, wo im Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlzeitraum ein Endgerät für einen kostenlosen Internetzugang zum Online-Wahlportal bereitgehalten wird,
- e. die Angabe des Wahlzeitraumes und
- f. die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

4. Wer bis zum 14. Tag vor Beginn der Wahlwoche keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, kann sich zur Abklärung bis zum 6. Tag vor Beginn der Wahlwoche bei der Wahlleitung melden und gegebenenfalls eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

§ 9 Sitzverteilung, Ersatzpersonen

1. Der Wahlausschuss stellt zunächst die Zahl der abgegebenen Stimmen und ihre Verteilung fest. Gewählt sind die 11 Kandidat/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Der Wahlausschuss trifft die Feststellung darüber, auf welche Kandidat/innen jeweils ein Sitz im Jugendparlament entfällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. Gibt es weniger Kandidat/innen als Sitze, so bleiben diese Sitze frei.

2. Kandidat/innen, auf die keine Sitze entfallen sind, sind Ersatzpersonen. Bei Freiwerden eines Sitzes im Jugendparlament, können diese nachrücken. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmzahlen und wird vom Wahlausschuss festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

3. Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Personen über ihre Wahl mit der Aufforderung, ihr innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen und dies schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Ablehnung, gilt die Wahl automatisch als angenommen.

4. Lehnt ein/e gewählte/r Kandidat/in die Wahl ab, so geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson über. Die Ersatzperson hat dem Abs. 3 entsprechend eine Woche Gelegenheit mitzuteilen, ob sie die Wahl annimmt. Steht keine Ersatzperson zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.

5. Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Kandidat/innen sowie der Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

6. Ein Nachrücken im Sinne des Abs. 4 erfolgt ebenfalls, wenn ein Mitglied des Jugendparlaments später erklärt, wegen Wegzugs oder aus sonstigen Gründen ausscheiden zu wollen und seinen Sitz aufzugeben. Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Jugendparlament und das Nachrücken einer Ersatzperson gibt die Wahlleitung bekannt.

§ 10 Wahleinspruchsfrist

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können innerhalb von 5 Tagen nach der Wahl bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Wahlleitung prüft den Wahleinspruch und legt ihr Ergebnis der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Entscheidung gem. § 48 NKWG analog vor.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen der Wahlordnung

1. Die 1. Änderung der Wahlordnung des Jugendparlaments tritt am 23.10.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung des Jugendparlaments der Gemeinde Emstek vom 30.06.2022 außer Kraft.
3. Eine Änderung dieser Wahlordnung kann nur der Rat der Gemeinde Emstek in Abstimmung mit dem Jugendparlament beschließen.

Erstfassung der Wahlordnung:	30.06.2022
In-Kraft-Treten:	30.06.2022
Änderung vom:	10.09.2024

Gemeinde Emstek
Der Bürgermeister



Michael Fischer